



Kindes- und Erwachsenenschutz

Aufgaben und Zuständigkeiten

Kindesschutz

Beziehung zwischen Kind und Eltern

Artikel 285 ff ZGB und 298ff ZGB Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) berät und begleitet unverheiratete Paare bei der Ausarbeitung einer Unterhaltsvereinbarung, nimmt die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge entgegen oder regelt die Zuteilung der elterlichen Sorge wenn die Eltern nicht einig sind.

Im Falle von strittigen oder unklaren Vaterschaften sorgt die KESB für die Vertretung des Kindes bei der Vaterschaftsklage und der Durchsetzung seines Unterhaltsanspruches.

Getrennt lebende Eltern unterstützt die KESB bei der Ausgestaltung einer Besuchsregelung. Sie ist zuständig für die Abänderung des vom Gericht festgelegten Besuchsrechts, wenn sich geschiedene Eltern über die Änderung einig sind.

In Situationen in denen Eltern ihre Kinder nicht vertreten dürfen, weil ein Interessenkonflikt besteht, z.B. wenn die Eltern und das Kind gemeinsam an der gleichen Erbschaft beteiligt sind, sorgt die KESB dafür, dass dem Kind ein Beistand oder eine Beiständin ernannt wird, der/die seine Interessen vertritt.

Schutz des Kindes in seiner psychischen und physischen Unversehrtheit

Artikel 306 ff ZGB Die Erziehung und Pflege von Kindern ist eine anspruchsvolle Aufgabe, welche Eltern, insbesondere in schwierigen Lebenslagen, an den Rand ihrer Kräfte bringen kann. Überforderung, Lebens- oder Partnerschaftskrisen, Krankheiten oder Suchtprobleme von Eltern sind die Hauptursachen, dass Kinder vernachlässigt, geschlagen oder einem starken psychischen Druck ausgesetzt werden.

In solchen Situationen berät die KESB Kinder und Eltern und vermittelt Angebote, welche der Familie helfen die Probleme zu lösen.

Fehlt den Eltern die Einsicht, die Fähigkeit oder der Wille, um ihre Situation zu verändern, ordnet die KESB, nach sorgfältiger Abklärung, die erforderlichen Massnahmen an um die Gefährdung des Kindes abzuwenden.

Kindesvermögen

Artikel 318 ZGB und 320.2 ZGB Haben die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge und stirbt ein Elternteil, so muss der überlebende Elternteil der KESB ein Inventar über das Kindesvermögen einreichen. Die KESB kann Eltern gestatten, bestimmte Beträge des Kindesvermögens zur Bestreitung der Kosten des Unterhalts, der Erziehung oder der Ausbildung zu verwenden.

Verwalten Eltern das Kindesvermögen nicht sorgfältig oder verwenden es unrechtmässig, so trifft die KESB die erforderlichen Massnahmen, um das Vermögen des Kindes zu schützen und zu erhalten.

Aufsicht über Tagespflege, Familienpflege und Kindertagesstätten

Artikel 316 ZGB und Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) Weil die Betreuung von Kindern eine verantwortungsvolle Aufgabe ist, hat die KESB die Aufsicht über die familienexterne Kinderbetreuung.

- Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies der KESB melden.
- Wer ein unter 15 jähriges oder noch schulpflichtiges Kind bei sich für mehr als drei Monate oder für unbestimmte Zeit aufnehmen will, muss vor der Aufnahme eine Bewilligung der KESB einholen.
- Einrichtungen, die Kinder zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tagsüber aufnehmen oder mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnehmen, z.B. Kinderkrippen oder Kinderhorte, benötigen dazu eine Bewilligung der KESB (sofern sie nicht aufgrund besonderer Gesetzgebung einer anderen Bewilligungspflicht unterstehen).

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht.

Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Erwachsenenschutz

Die eigene Vorsorge

Artikel 360 ff ZGB *Vorsorgeauftrag*

Handlungsfähige Personen können mittels Vorsorgeauftrag vorbestimmen, wer sie im Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit in welchen Belangen vertreten kann. Das Bestehen eines Vorsorgeauftrages kann beim Zivilstandesamt eingetragen werden.

Die KESB prüft, wenn ihr bekannt wird, dass jemand urteilsunfähig geworden ist, ob ein gültiger Vorsorgeauftrag vorliegt. Liegt ein solcher vor, prüft die KESB die Eignung der beauftragten Person und weist sie bei Eignung in die Aufgabe ein.

Artikel 370 ff ZGB *Patientenverfügung*

Nach den Bestimmungen über die Patientenverfügung können urteilsfähige Personen festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall der Urteilsunfähigkeit zustimmen oder nicht zustimmen, und wer in ihrem Namen gegenüber der behandelnden Ärztin oder gegenüber dem behandelnden Arzt entscheiden soll. Das Bestehen einer Patientenverfügung kann auf der Versicherungskarte eingetragen werden.

Wird der Patientenverfügung nicht entsprochen, so kann der Patient / die Patientin oder eine ihm/ihr nahestehende Person der KESB Meldung erstatten. Diese trifft dann die erforderlichen Massnahmen, um die Interessen des Patienten / der Patientin zu wahren.

Vertretung durch Ehegatten oder eingetragene Partnerin oder eingetragenen Partner

Artikel 374 ff ZGB

Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und eingetragenen Partnern von Personen die ohne Vorsorgeauftrag urteilsunfähig geworden sind, dürfen diesen in der Einkommens- und Vermögensverwaltung vertreten und die erforderlichen Handlungen zur Deckung des Unterhalts vornehmen. Dazu steht ihnen auch das Recht zu, die Post zu öffnen. Für weitere Vertretungshandlungen muss die Zustimmung der KESB eingeholt werden. Die KESB kann die Vertretungsbefugnisse entziehen, wenn die Interessen der vertretenen Person nicht gewahrt werden.

Bewegungseinschränkende Massnahmen

Artikel 382 ff ZGB

Manchmal bringen sich Menschen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen aufgrund ihres Gesundheitszustandes selber in Gefahr. In solchen Situationen kann die Bewegungsfreiheit dieser Personen zu ihrem eigenen Schutz durch die Wohn- und Pflegeeinrichtungen eingeschränkt werden.

Jede Person deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird und jede ihr nahestehende Person ist berechtigt, der KESB Mitteilung zu machen und die Überprüfung der bewegungseinschränkenden Massnahme auf ihre Rechtmässigkeit zu verlangen.

Fürsorgerische Unterbringung

Artikel 426 ff ZGB

Menschen, die sich aufgrund psychischer Erkrankungen oder geistiger Behinderung selber gefährden, können von einem Arzt / einer Ärztin oder der KESB in eine geeignete Institution eingewiesen werden. Jede angeordnete Unterbringung ist der KESB mitzuteilen. Diese überwacht die Unterbringung und entscheidet über eine Verlängerung oder Aufhebung der Massnahme.

Beistandschaften

Artikel 390 ff ZGB

Die KESB ist zuständig für die Überprüfung der Notwendigkeit, Anordnung, Überwachung und Aufhebung von Beistandschaften.

Das Erwachsenenschutzrecht sieht verschiedenen Formen von Beistandschaften vor, die kombiniert werden können. Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen des Beistandes / der Beiständin werden je nach Schutzbedarf der betroffenen massgeschneidert.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht.

Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Gemeinden, Zuständigkeiten und Adressen

| Gemeinde / Bezirk | Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) | | Amtsbeistandschaft |
|-------------------|---|-------------------------|------------------------|
| | Innerschwyz, Brunnen | Ausserschwyz, Pfäffikon | |
| Alpthal | | x | Mitte, Einsiedeln |
| Altendorf | | x | March, Siebnen |
| Arth | x | | Innerschwyz 2, Goldau |
| Einsiedeln | | x | Mitte, Einsiedeln |
| Feusisberg | | x | Höfe, Pfäffikon |
| Freienbach | | x | Höfe, Pfäffikon |
| Galgenen | | x | March, Siebnen |
| Gersau | x | | Innerschwyz 1, Brunnen |
| Illgau | x | | Innerschwyz 1, Brunnen |
| Ingenbohl | x | | Innerschwyz 1, Brunnen |
| Innerthal | | x | March, Siebnen |
| Küssnacht | x | | Innerschwyz 2, Goldau |
| Lachen | | x | March, Siebnen |
| Lauerz | x | | Innerschwyz 2, Goldau |
| Morschach | x | | Innerschwyz 1, Brunnen |
| Muotathal | x | | Innerschwyz 1, Brunnen |
| Oberiberg | | x | Mitte, Einsiedeln |
| Reichenburg | | x | March, Siebnen |
| Riemenstalden | x | | Innerschwyz 1, Brunnen |
| Rothenthurm | | x | Mitte, Einsiedeln |
| Sattel | x | | Innerschwyz 2, Goldau |
| Schübelbach | | x | March, Siebnen |
| Schwyz | x | | Innerschwyz 1, Brunnen |
| Steinen | x | | Innerschwyz 2, Goldau |
| Steinerberg | x | | Innerschwyz 2, Goldau |
| Tuggen | | x | March, Siebnen |
| Unteriberg | | x | Mitte, Einsiedeln |
| Vorderthal | | x | March, Siebnen |
| Wangen | | x | March, Siebnen |
| Wollerau | | x | Höfe, Pfäffikon |

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Innerschwyz

Postadresse: Postfach 1240, 6431 Schwyz
 Domizil: Industriestrasse 7, 6440 Brunnen
 Telefon 041 819 14 95
 Email kesi@sz.ch

Amtsbeistandschaft Innerschwyz 1

Postadresse: Postfach 1241, 6431 Schwyz
 Domizil: Hausmatt 1, 6423 Seewen
 Telefon 041 819 14 19

Amtsbeistandschaft Innerschwyz 2

Parkstrasse 16, 6410 Goldau
 Telefon 041 819 14 96

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Ausserschwyz

Eichenstrasse 2, 8808 Pfäffikon
 Telefon 041 819 14 60
 Email kesa@sz.ch

Amtsbeistandschaft Höfe

Bahnhofstrasse 15, 8808 Pfäffikon
 Telefon 041 819 14 66

Amtsbeistandschaft March

Oststrasse 5, 8854 Siebnen
 Telefon 041 819 14 78

Amtsbeistandschaft Mitte

Kornhausstrasse 27, 8840 Einsiedeln
 Telefon 041 819 14 73